jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/8/9 3Ob203/61, 5Ob210/73 (5Ob211/73), 7Ob651/76, 3Ob111/80 (3Ob112/80), 7Ob508/82, 6Ob26

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.08.1961

Norm

ABGB §294 A1
EO §252

Rechtssatz

Zubehör einer Liegenschaft sind körperliche Sachen, die, ohne Bestandteil des unbeweglichen Gutes zu sein, nach dem Gesetz oder dem Willen des Eigentümers zum anhaltenden fortdauernden Gebrauch der Hauptsache bestimmt sind und zu diesem Zwecke zur Hauptsache in Beziehung gebracht werden (SZ 11/222).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 203/61
  Entscheidungstext OGH 09.08.1961 3 Ob 203/61
- 5 Ob 210/73
  Entscheidungstext OGH 14.11.1973 5 Ob 210/73
  Beisatz: Dies ist aber bei Möbel und Einrichtungsstücken eines Wohnhauses im Zweifel nicht der Fall. (T1)
- 7 Ob 651/76
  Entscheidungstext OGH 03.02.1977 7 Ob 651/76
- 3 Ob 111/80
  Entscheidungstext OGH 24.06.1982 3 Ob 111/80
  Beisatz: Baumaterial kann nicht Zubehör der Liegenschaft sein; es ist selbständige Fahrnis oder - nach Einbau - Bestandteil der Liegenschaft. (T2)
- 7 Ob 508/82
  Entscheidungstext OGH 11.02.1982 7 Ob 508/82
- 6 Ob 266/11b
  Entscheidungstext OGH 16.02.2012 6 Ob 266/11b
  Beisatz: Die Zubehöreigenschaft erfordert nach herrschender Auffassung die Widmung der Nebensache für Zwecke der Hauptsache zum fortdauernden Gebrauch sowie ein gewisses räumliches Naheverhältnis zwischen Haupt- und Nebensachen. (T3); Beisatz: Die Zubehöreigenschaft von Möbeln und Einrichtungsgegenständen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. (T4); Beisatz: Hier: In Wandnischen „eingeputzte“ Wandbilder. (T5)
- 8 Ob 43/19k
  Entscheidungstext OGH 24.05.2019 8 Ob 43/19k
  Auch; Beis wie T4
- 4 Ob 99/19s
  Entscheidungstext OGH 24.10.2019 4 Ob 99/19s
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0003765

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at